

22 S 175/24
44 C 275/23
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■■ u.a. gegen Eurowings GmbH

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 07.11.2024

durch die Richterin am Landgericht Eckhoff, den Richter Dr. Kunst und die Richterin
am Landgericht Radtke

beschlossen:

Die Parteien werden auf folgendes hingewiesen:

1. Die Berufung der Kläger dürfte Erfolg haben. Den Klägern dürfte gegen die Beklagte über den jeweils bereits zuerkannten Betrag von 8,00 € hinaus jeweils ein weiterer Anspruch auf Erstattung von Verpflegungskosten in Höhe von 13,46 € zustehen.

a) Das Amtsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass den Klägern gegen die Beklagte wegen Verletzung der Pflicht aus Art. 9 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für Mahlzeiten und Getränke für den 13.10.2022 zusteht.

b) Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts hält die Kammer den Ersatz der Kosten für sämtliche geltend gemachten Positionen für ersatzfähig. Dies gilt auch für die Verpflegungskosten, welche für Wein und Bier angefallen sind.

Soweit die Beklagte einwendet, alkoholische Getränke seien nicht erstattungsfähig, hat sie hiermit keinen Erfolg. Eine Beschränkung der Verpflegung auf nichtalkoholische Getränke ist dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechte-VO, welcher von „Erfrischungen“ (englische Fassung: „refreshments“)

spricht, nicht zu entnehmen. Es kommt für die Ersatzfähigkeit weniger auf die Art der konsumierten Getränke an, sondern darauf, ob Umfang und Kosten der Verpflegung sich gemessen an der Wartezeit noch in einem angemessenen Rahmen halten. In der Praxis werden den Passagieren oftmals Gutscheine ausgehändigt, die bei Anbietern innerhalb des für die betreffenden Passagiere zugänglichen Teils des Flughafens oder in Lounges nach Belieben einlösbar sind (vgl. Keiler, in: Staudinger/Keiler, Fluggastrechteverordnung, 1. Auflage 2016, Art. 9 Rn. 18). Im vorliegenden Fall konsumierten zwei Personen, welche erst am nächsten Tag mit einem anderen Flug zu ihrem Endziel befördert wurden, zusammen am Abend Wasser für je 1,58 €, Wein für je 15,75 € und Bier für 4,50 € bzw. 7,20 €. Für das Abendessen wendeten sie 13,50 € bzw. 17,10 € auf. Die konsumierten Getränke und das Essen halten sich gemessen an der Anzahl der Personen und der Wartezeit daher in einem angemessenen Rahmen. Eine Unterscheidung, ob die Erfrischungen Grundbedürfnisse decken oder dem Genuss dienen, lässt sich dem Sinn und Zweck der Regelung nicht entnehmen.

Zur Auslegung der Vorschrift kann - da es sich um eine europarechtliche Regelung handelt - nicht auf Leitsätze für Erfrischungsgetränke der Deutschen Lebensmittelbuch Kommission abgestellt werden.

2. Die Beklagte mag erwägen, die Klage in Höhe eines weiteren Betrages von jeweils 13,46 € pro Kläger anzuerkennen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abgabe etwaiger prozessualer Erklärungen binnen **drei Wochen**.

Eckhoff

Dr. Kunst

Radtke